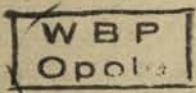


237 u

50



Die Fürsorge für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen.

(Leitfäden.)

1. Die Fürsorge für die Kriegerwitwen- und Kriegerwaisen hat zu geschehen durch a) den Staat, b) die freiwillige Liebestätigkeit, c) die Selbsthilfe.

2. Während sich der Staat vorwiegend auf die materielle Versorgung der Witwen und Waisen beschränkt, muß die private Fürsorgetätigkeit möglichst bestrebt sein, a) die Witwe zur Erfüllung ihrer mütterlichen, häuslichen, wie evtl. erwerbsberuflichen Pflichten anzuleiten oder zu befähigen, b) den Waisen den fehlenden erzieherischen Einfluß wie die mangelnde wirtschaftliche Versorgung zu ergänzen.

3. Bei der Fürsorge für die Kriegerwitwen ist zu unterscheiden zwischen der Mutter unmündiger Kinder und der arbeitsfähigen kinderlosen Frau.

4. Bei dem hohen moralischen, nationalen und volkswirtschaftlichen Wert des mütterlichen Erziehungseinflusses darf dieser nicht durch anstrengende Erwerbsarbeit der Mutter geschmälert werden. Diese Forderung ist um so dringender, als der erzieherische Einfluß und die Autorität des Vaters fehlen.

5. Allein auch die beste materielle Versorgung wird nicht im Stande sein ein gesundes, tüchtiges, religiös-sittlich gefestigtes Geschlecht heranzubilden, wenn die Mutter nicht ihrer hohen Verantwortung sich bewußt und zur Erfüllung ihrer Pflichten befähigt ist. Darum müssen Kirche, Mütter- und Standesvereine die Kriegerwitwen bei ihrer doppelt schweren Aufgabe unterstützen.

6. Der Mangel an hauswirtschaftlicher Tüchtigkeit und Kenntnissen in der Kinderpflege ist durch geeignete Maßnahmen zu beheben. (Kurse in Säuglingspflege, Koch-, Nähkurse usw. Bereitstellung gemeindlicher wie staatlicher Beihilfen.)

Alle auf Verstaatlichung der Wirtschaftsführung hinielenden Bestrebungen sind entschieden abzulehnen.

7. Wo das Alter der Kinder oder günstige Familienverhältnisse eine Erwerbsarbeit der Mütter im beschränkten Umfange zulassen, ist die Vermittlung geeigneter, gerecht entlohnter Heimarbeit außerhäuslicher Erwerbsarbeit vorzuziehen. (Vermittlung von Näharbeiten für Militärbedarf, Kommunen usw.)

8. Wenden sich Kriegerwitwen unter dem Zwang der Verhältnisse oder aus freiem Entschluß der Erwerbsarbeit zu, so sind dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten: a) Den Witwen ist eine gewissenhafte Berufsberatung zu geben. Diese muß von religiösen, gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten getragen sein. b) Wo es sich um Fortführung des Geschäftes des Ehemannes oder der Bewirtschaftung eines Grundbesitzes handelt, soll geeignete Beratung oder Stellung eines Beistandes die Fortführung des Betriebes ermöglichen. c) Wo infolge der Kriegsverhältnisse z. Bt. Frauen in Männerberufe eingedrungen sind (Schaffnerinnen, gewisse Arbeiten in der Leder-, Metall- usw. Industrie usw.) sollte die Beschäftigung nur eine vorübergehende sein. Es wird erwartet, daß sowohl die gesunde Erkenntnis der Frauenwelt, wie die Einsicht der Arbeitgeber die Ausnahmen nicht zur Regel werden lassen. d) Bei dem Eintritt in einen Erwerbsberuf ist die Neigung und Eignung der Kriegerwitwe eingehend zu prüfen. Der Beruf soll ihr nicht nur die bloße Erwerbsmöglichkeit, sondern auch moralischen Halt und einen gewissen Ersatz für den Verlust des Gatten durch innere Befriedigung gewähren. e) Um das Überangebot ungelernter oder schlecht vorgebildeter Kräfte mit seiner lohndrückenden Tendenz durch das wahllose Hineinströmen der Kriegerwitwen ins Erwerbsleben zu verhindern, ist im Interesse der Kriegerfrauen selbst, wie im Interesse der gesamten Arbeiterschaft für eine gründliche berufliche Vorbildung Sorge zu tragen. Es sind zu diesem Zwecke private wie öffentliche Mittel bereitzustellen.

9. Einer besonderen Fürsorge bedarf die Kriegerwitwe auf dem Lande. Den Witwen von Bauern und Stellenbesitzern ist die Sicherung des Besitzes durch genossenschaftlichen Zusammenschluß, billigen Kredit, wirtschaftliche Beratung usw. zu sichern. Desgleichen ist mehr als bisher Gewicht auf die wirtschaftliche Schulung der Kleinbesitzerfrauen und deren

90 TEWA

weibliche Familienangehörige zu legen. An die landwirtschaftlichen Schulen sind geeignete Kurse anzugliedern, bezw. geeignete Wanderkurse zu veranstalten. (Bienenzucht, Milchwirtschaft, Kleintierzucht, Gartenbau usw. —) Den Landarbeiter- und Kleinbesitzersfrauen muß auch während des Winters geeignete Erwerbsmöglichkeit gegeben werden. Zur Schaffung genügender Wohnungsgelegenheit sind nötigenfalls die Gemeinden heranzuziehen.

Die Anstellung geeigneter **Landpflegerinnen** gewinnt durch die Fürsorge für die Kriegerwitwen und Waisen besondere Bedeutung.

10. Die gegenwärtige Arbeitsvermittlung erweist sich vielfach als unzulänglich; es ist deshalb zu begrüßen, daß ein planmäßiges Zusammenarbeiten der bestehenden Arbeitsnachweise unter Mitwirkung der Regierung angestrebt wird. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die möglicherweise bedeutende Arbeitslosigkeit der Frauen, die beim Zurückströmen der aus dem Felddienst entlassenen Krieger eintreten wird. Aufgabe der Arbeitsnachweise wäre auch, der zu befürchtenden Abwanderung der Landarbeiterfrauen nach der Stadt entgegenzuwirken.

11. Das baldige Inkrafttreten der § 3 und 4 des Heimarbeitsgesetzes ist dringend notwendig, desgleichen die Errichtung von Fachauschüssen und deren Ausbau zu Lohnämtern, da nach den bisherigen Erfahrungen eine Besserung der Lage der Heimarbeiter ohne Festsetzung der Löhne mit bindender Kraft des Schiedspruches nicht zu erwarten ist.

12. Bisherige Ermittlungen haben ergeben, daß die voraussichtliche Zahl der Halb- und Vollwaisen die Errichtung neuer Kriegswaisenhäuser nicht notwendig macht.

13. Grundsätzlich ist zu erstreben, daß aus den weiter oben dargelegten Gründen die Halbwaisen möglichst bei der Mutter verbleiben sollen. Ist die Mutter für die Erziehung ungeeignet, so ist zunächst für eine Unterbringung der Halbwaisen in guten Familien Sorge zu tragen, oder der Mutter ein Beistand zu geben.

14. Für die Vormundschaft der katholischen Kriegerwaisen sind geeignete Männer und Frauen zu interessieren.

15. Bei der Unterbringung der Waisen in Anstalten, bei Bestellung von Vormündern wie bei der Adoption ist für die Sicherung des katholischen Bekenntnisses Sorge zu tragen.

16. Bei der Berufsberatung, wie der Berufswahl der Kriegerwaisen sind unter Berücksichtigung ihres jugendlichen Alters und ihrer Erziehungsbedürftigkeit die gleichen, für die Kriegerwitwe bereits dargelegten Gesichtspunkte, maßgebend. Den männlichen wie weiblichen Standesvereinen erwachsen in der sozialen Fürsorge-Arbeit für die Kriegerwitwen und Waisen bedeutsame Aufgaben. Sie bestehen im Einzelnen in einer umfassenden Aufklärung, sozialer Belehrung und Hebung des Standesgefühls, in der Gewährung von Rat und Schutz in den Schwierigkeiten des Erwerbslebens durch die Arbeiter- und Arbeiterinnensekretariate, Bildung von Kommissionen in den Vereinen, eigens zu dem Zwecke, den Kriegerwitwen und Waisen helfend zur Seite zu stehen. (Kassen-, Mietverhältnisse, Verträge, Beratung im Beruf usw.) in der Sorge für geeignete Vormünder, Pflegestellen, Adoptionen usw, in der Vermittlung von Arbeitsgelegenheit unter Vertretung der beruflichen Interessen.

17. Überwiegend oder lediglich caritative Fürsorge für Kriegerwitwen und Waisen ist nicht Aufgabe der Standesvereine, sie ist vielmehr in engster Verbindung mit den von Kirche und Gemeinde hierfür geschaffenen und geeigneten Stellen zu handhaben, in Breslau z. B. mit dem kath. Caritassekretariate.

18. Die erstrebte Zentralisation auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge soll eine leichte Orientierung über die bestehende Kriegsfürsorge-Einrichtungen und deren planmäßiges Zusammenarbeiten vermitteln, darf aber keinesfalls eine Erschwerung der konfessionellen und privaten Liebestätigkeit sein.